

Auszug aus dem Steuergesetz des Kantons Schaffhausen

V. Steuerberechnung 1. Tarif

Art. 38

¹ Die Einkommenssteuer beträgt:

0 Prozent für die ersten	6'000 Fr.
1 Prozent für die weiteren	300 Fr.
2 Prozent für die weiteren	1'600 Fr.
3 Prozent für die weiteren	2'000 Fr.
4 Prozent für die weiteren	2'200 Fr.
5 Prozent für die weiteren	4'000 Fr.
6 Prozent für die weiteren	5'200 Fr.
7 Prozent für die weiteren	8'000 Fr.
8 Prozent für die weiteren	10'900 Fr.
9 Prozent für die weiteren	14'400 Fr.
10 Prozent für die weiteren	27'300 Fr.
11 Prozent für die weiteren	53'000 Fr.
12 Prozent für die weiteren	138'100 Fr.
13 Prozent für die weiteren	227'000 Fr.
12 Prozent für die weiteren	100'000 Fr.
11 Prozent für die weiteren	100'000 Fr.
10 Prozent für die weiteren	100'000 Fr.
9 Prozent für die weiteren	100'000 Fr.
8 Prozent für die weiteren	100'000 Fr.
7 Prozent für die weiteren	100'000 Fr.

Für Einkommensteile über 1'100'000 Fr. beträgt der Steuersatz einheitlich 6 Prozent.

² Für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinne von Art. 37 Abs. 1 lit. b zusammenleben, ist für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens das steuerbare Gesamteinkommen durch den Divisor 1,9 zu teilen. Steuerbare Gesamteinkommen über 806'000 Fr. sind nicht zu teilen.

³ Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

^{3a} Für ausgeschüttete Gewinne aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz wird die Steuer zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, sofern die steuerpflichtige Person eine Beteiligungsquote von mindestens 20 Prozent am Kapital hält oder die Beteiligung einen Verkehrswert von mindestens 2 Millionen Franken aufweist.

⁴ Das steuerpflichtige Einkommen wird für die Steuerberechnung auf die nächsten hundert Franken abgerundet.

⁵ Massgebend für die Bestimmung des Steuersatzes ist das Gesamteinkommen, auch wenn nur ein Teil des Einkommens im Kanton steuerpflichtig ist. Für Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland bleibt Art. 8 Abs. 2 vorbehalten.